

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6 Jahrgang Teil I Nr. 59
Ausgabeitag 15. November 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 1950	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der materiellen Lage der Umsiedler	341
6. 11. 1950	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der materiellen Lage der Umsiedler	342
16. 10. 1950	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Förderung der Instandsetzung beschädigter oder des Wiederaufbaues zerstörter Wohn- und Arbeitsstätten	343
23. 10. 1950	Anordnung über die Festsetzung der Biersteuer für Bier mit 6 Prozent Stammwürzegehalt	344
2. 11. 1950	Anordnung über Preise für Schlachtvieh, das der Pflichtablieferung unterliegt	344

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der materiellen Lage der Umsiedler

Vom 4. November 1950

Auf Grund des § 6 der Verordnung zur Verbesserung der materiellen Lage der Umsiedler vom 27. September 1950 (VOBl. I S. 301) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachabteilungen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Gewährung der zinslosen Kredite erfolgt auf Antrag. Die Anträge können bis zum 31. Dezember 1952 bei dem zuständigen Bezirksamt, Bezirksabteilung Sozialfürsorge und Gesundheitswesen — Sozialamt —, gestellt werden.

(2) Für die Antragstellung ist von den ehemaligen Umsiedlern das Formblatt zu benutzen, das von dem zuständigen Sozialamt abverlangt werden kann.

(3) Die örtlich zuständige Sozialkommission stellt die Bedürftigkeit im Hinblick auf die Anschaffung von Gegenständen des Wohnbedarfs fest und prüft die Höhe der Kreditanträge. Das Bezirksamt bestätigt die Umsiedlereigenschaft, erteilt die Genehmigung für die Kreditanträge und stellt den Kreditberechtigungsschein in zweifacher Ausfertigung aus. Eine Ausfertigung erhält die Sparkasse der Stadt Berlin.

§ 2

(1) Der Kredit wird zinslos gegeben. Er berechtigt zum Erwerb von Möbeln, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, soweit sie im eigenen Haushalt des Antragstellers benutzt werden sollen.

(2) Der zinslose Kredit kann in Teilbeträgen in Anspruch genommen und darf auch zum Erwerb von gebrauchten Waren verwendet werden.

(3) Die Abteilung Handel und Versorgung ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine bevorzugte Belieferung der ehemaligen Umsiedler gewährleisten.

§ 3

(1) Der Kreditberechtigungsschein ist auf den Namen des ehemaligen Umsiedlers auszustellen und nicht übertragbar. Er ist nur im Bereich des sowjetisch besetzten Sektors von Groß-Berlin einlösbar.

(2) Berechtigt zur Auszahlung des Kredites ist nur die Sparkasse der Stadt Berlin.

(3) Die Gültigkeit des Kreditberechtigungsscheines erlischt ein Jahr nach seiner Ausstellung.

(4) Bei Ablehnung des Kreditantrages steht dem Antragsteller das Einspruchsrecht beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen, Hauptsozialamt, zu.

§ 4

(1) Der Kreditberechtigungsschein ist von den ehemaligen Umsiedlern beim Einkauf von Waren vorzulegen. Die Rechnungsbeträge für die zu kaufenden Waren sind von den Verkäufern auf dem Kreditberechtigungsschein zu vermerken; außerdem sind unquittierte Rechnungen beizufügen. In diesen ist die Nummer des Kreditberechtigungsscheines anzugeben. Auf Grund dieser Unterlagen hat der ehemalige Umsiedler bei der Sparkasse der Stadt Berlin die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Verkäufer zu veranlassen.

(2) Die Sparkasse ist verpflichtet, die Richtigkeit des Kreditberechtigungsscheines zu prüfen, die Überweisung an die Verkäufer vorzunehmen und dem ehemaligen Umsiedler die Überweisungen auch auf der Rechnung zu bescheinigen.

§ 5

(1) Die gegen Vorlage des Kreditberechtigungsscheines für den Wohnbedarf gekauften Textilien sind punktfrei abzugeben. Der Punktwert ist von dem Händler auf der Rechnung zu vermerken.

(2) Der Einzelhändler hat den in der Rechnung angegebenen Punktwert in der Punktrechnung III KG abzusetzen und den Abgang durch Beifügung der von der Sparkasse bescheinigten Rechnung der zuständigen Bezirksabteilung Handel und Versorgung zu belegen.

§ 6

Die Rückzahlung des zinslosen Kredites erfolgt in monatlichen Raten. Die Höhe der Rückzahlungsrates wird von der Bezirksabteilung Sozialfürsorge und Gesundheitswesen, Sozialamt, im Einvernehmen mit dem Kreditnehmer festgesetzt. Die Tilgung beginnt einen Monat nach der ersten Kreditinanspruchnahme.

§ 7

Die Zinsen für die Kredite werden der Sparkasse der Stadt Berlin auf Grund jährlicher Anforderungen aus dem Haushalt der Stadt Berlin erstattet.

§ 8

(1) Die ehemaligen Umsiedler haben dem zuständigen Bezirksamt, Bezirksabteilung Sozialfürsorge und Gesundheitswesen, Sozialamt, bei einer Wohnortveränderung Kenntnis zu geben. Dieses ist verpflichtet, sämtliche mit der Kreditbeantragung und -gewährung zusammenhängenden Unterlagen der Bezirksverwaltung bzw. Gemeindeverwaltung des neuen Wohnortes zuzustellen sowie der kreditgewährenden Sparkasse die Wohnsitzverlegung der ehemaligen Umsiedler mitzuteilen.

(2) Die Sparkasse der Stadt Berlin ist verpflichtet, das Schuldkonto des betreffenden ehemaligen Umsiedlers an die dem neuen Wohnort des ehemaligen Umsiedlers nächstgelegene Sparkasse zu übertragen.

§ 9

Die Sparkasse der Stadt Berlin hat der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin die Anzahl und die Höhe der in Anspruch genommenen Kredite nach dem Stande des letzten Tages des vorangegangenen Monats jeweils bis zum 10. des nachfolgenden Monats zu melden.

Berlin, den 4. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Verwaltung und Personalpolitik

Wolf
Stadtrat

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der materiellen Lage der Umsiedler

Vom 6. November 1950

Auf Grund des § 6 der Verordnung zur Verbesserung der materiellen Lage der Umsiedler vom 27. September 1950 (VOBl. I S. 331) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachabteilungen folgendes bestimmt:

§ 1

Kredite zu ermäßigtem Zinssatz werden an ehemalige Umsiedler-Handwerker gewährt zum Auf- und Ausbau einer selbständigen Existenz, und zwar für die Erstellung von Bauten und Umbauten, Anschaffung von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungen, Roh- und Hilfsstoffen.

§ 2

Der Kredit wird zu einem Vorzugszinssatz von 3 Prozent jährlich einschließlich aller Kredit- und sonstigen Provisionen gegeben.

§ 3

Der Kreditantrag ist auf besonderem Vordruck an die Bezirksabteilung Wirtschaft des für den Betriebsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksamtes zu richten und von dieser zu bewilligen.

§ 4

Der Nachweis der Handwerkereigenschaft ist durch eine von dem Antragsteller der Bezirksabteilung Wirtschaft vorzulegende Bescheinigung des Ressorts Handwerk beim Magistrat von Groß-Berlin zu erbringen. Die Prüfung durch das Ressort Handwerk hat sich auf die Feststellung zu erstrecken, ob der Antragsteller in der Handwerksrolle geführt wird oder ob, falls der Kredit für die Eröffnung eines Handwerksbetriebes beantragt wird, alle Voraussetzungen vorliegen, die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich sind. Im letzten Falle muß die Stellungnahme so abgefaßt sein, daß der Kredit erst gegeben werden kann, wenn die endgültige Zulassung des selbständigen Gewerbes erfolgt ist.

§ 5

Die Überprüfung der Umsiedlereigenschaft (Vorlage des Registrierungsscheines als Umsiedler) sowie der Höhe des Kreditantrages wird von der Bezirksabteilung Wirtschaft vorgenommen, die auch den Kreditberechtigungsschein in zweifacher Ausfertigung ausstellt. Eine Ausfertigung erhält die Sparkasse der Stadt Berlin.

§ 6

Bei Ablehnung des Kreditantrages steht dem Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat das Einspruchsrecht beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft, zu.

§ 7

Der Kreditberechtigungsschein ist auf den Namen des ehemaligen Umsiedler-Handwerkers auszustellen. Er ist nicht übertragbar, seine Gültigkeit erlischt ein Jahr nach seiner Ausstellung. Der Kreditberechtigungsschein kann nur im Bereich des sowjetisch besetzten Sektors von Groß-Berlin eingelöst werden.

§ 8

(1) Der Kreditberechtigungsschein ist von dem Kreditnehmer zusammen mit den unquittierten Rechnungen der Sparkasse, die den Überweisungsauftrag entgegenzunehmen hat, vorzulegen. Die Sparkasse trägt die Rechnungsbeträge auf dem Kreditberechtigungsschein ein und überweist die Beträge an die Verkäufer.

(2) Die Sparkasse ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit des Kreditberechtigungsscheines zu prüfen und die Ausführung der Überweisungen auf dem Kreditberechtigungsschein und auf den Rechnungen zu bescheinigen.

§ 9

Die Rückzahlung des Kredites erfolgt in monatlichen Raten. Die Höhe der Rückzahlungsrates wird von der Bezirksabteilung Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Kreditnehmer festgesetzt. Die Tilgung beginnt einen Monat nach der ersten Kreditinanspruchnahme.

§ 10

Bis zur Tilgung des Kredites werden die mit Mitteln des Kredites erworbenen Gegenstände treuhänderisches Eigentum der Sparkasse.

§ 11

Die Sparkasse hat der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin die Anzahl und die Höhe der in Anspruch genommenen Kredite nach dem Stande des letzten Tages des vorangegangenen Monats jeweils bis zum 10. des nachfolgenden Monats zu melden.

§ 12

Die Zinsdifferenz für die Kredite zwischen dem im § 2 genannten Satz und dem Normalsatz wird der Sparkasse auf Grund jährlicher Anforderungen aus dem Haushalt der Stadt Berlin erstattet.

§ 13

(1) Die schulische Förderung der Kinder ehemaliger Umsiedler wird von der Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin verantwortlich durchgeführt.

(2) Zurückgebliebene Kinder ehemaliger Umsiedler sind, soweit sie noch schulpflichtig sind, in die allgemein zu bildenden Förderklassen einzugliedern.

(3) Für Kinder ehemaliger Umsiedler, die bereits das schulpflichtige Alter überschritten haben, sind Sonderklassen für das 8. Schuljahr einzurichten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Grundschulausbildung zum Abschluß zu bringen.

(4) Der § 8 Abs. 1 letzter Satz des Schulgesetzes für Groß-Berlin vom 26. Juni 1948 (VOBl. I S. 358): „Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet“ ist auf die Kinder ehemaliger Umsiedler nicht anzuwenden.

§ 14

Kinder ehemaliger Umsiedler sind bei der Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe für das 9. Schuljahr im Rahmen des Schulgesetzes für Groß-Berlin bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 15

(1) Die Berufsberatungsstellen der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen, Unterabteilung Arbeit, haben sich der Kinder ehemaliger Umsiedler nach Maßgabe des § 3 der Verordnung zur Verbesserung der materiellen Lage der Umsiedler mit besonderer Sorgfalt anzunehmen.

(2) An den Betriebsberufsschulen sind die Kinder ehemaliger Umsiedler, wenn erforderlich, in die Förderklassen einzugliedern.

(3) Wohnplätze in bestehenden Lehrlingswohnheimen der Betriebe sind bevorzugt für die Unterbringung der Kinder ehemaliger Umsiedler zu verwenden.

§ 16

Die für die Jugendförderung und Förderung der Berufsausbildung vom Magistrat von Groß-Berlin bereitgestellten Mittel sind für Kinder ehemaliger Umsiedler bevorzugt zu bewilligen.

§ 17

Den für eine Berufsausbildung noch nicht geeigneten Kindern ehemaliger Umsiedler sind bevorzugt Arbeitsstellen zu vermitteln.

§ 18

(1) Lehrlinge in volkseigenen Betrieben erhalten bei besonderer Bedürftigkeit Kleidung auf Kosten des Betriebes, soweit sie Kinder von ehemaligen Umsiedlern sind.

(2) Auf Antrag des Betriebes bei der zuständigen Bezirksabteilung Handel und Versorgung wird diesen Lehrlingen zusätzlich eine Punktgrundkarte GM 1 bzw. GF 1 (100 Punkte) ausgehändigt.

§ 19

(1) Der Schulleiter hat in Verbindung mit dem Schulkollektiv bzw. mit dem pädagogischen Beirat in den Betriebsberufsschulen resp. mit dem Pionier- und FDJ-Leiter der Schule sich um die Förderung der begabten Umsiedlerkinder besonders zu bemühen.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Aufnahme von Schülern in die Oberschule sind bei sonst gleichen fachlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen Kinder von ehemaligen Umsiedlern bevorzugt aufzunehmen.

§ 20

(1) In der Verordnung für die Bewilligung von Wirtschaftsbeihilfen für Schüler aller Schulgattungen sind die Kinder ehemaliger Umsiedler besonders zu berücksichtigen.

(2) Für Gewährung von Stipendien für Fach- und Hochschüler sind die Kinder ehemaliger Umsiedler den Bauern- und Arbeiterstudenten gleichzustellen.

§ 21

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien ist die durch die Umsiedlung geschaffene besondere soziale Lage zu berücksichtigen.

Berlin, den 6. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Verwaltung und Personalpolitik

Wolff

Stadtrat

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Förderung der Instandsetzung beschädigter oder des Wiederaufbaues zerstörter Wohn- und Arbeitsstätten

Vom 16. Oktober 1950

Auf Grund des § 15 der Verordnung zur Förderung der Instandsetzung beschädigter oder des Wiederaufbaues zerstörter Wohn- und Arbeitsstätten vom 28. Oktober 1949 (VOBl. I S. 385) wird bestimmt:

§ 1

(1) Treffen Grundpfandrechte, die auf § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1949 beruhen, auf demselben Grundstück mit solchen Grundpfandrechten zusammen, deren Eintragung auf Grund der §§ 3 oder 9 der Verordnung vom 28. Oktober 1949 erfolgt, so haben die letztgenannten Grundpfandrechte den Vorrang.

(2) Beim Zusammentreffen von Grundpfandrechten aus § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1949 auf demselben Grundstück gilt folgende Rangfolge:

Grundpfandrechte

- a) zur Sicherung von Mitteln aus dem Sonderkredit der Deutschen Investitionsbank für 1949,
- b) zur Sicherung von Mitteln aus der Gebäudeinstandsetzungsabgabe,
- c) zur Sicherung von Sondermitteln des Magistrats von Groß-Berlin auf Grund des Befehls Nr. 20,
- d) auf Grund der Finanzierung von Aufbauarbeiten durch Dienststellen des Magistrats von Groß-Berlin,
- e) auf Grund von Aufbauarbeiten demokratischer Parteien und Organisationen.

(3) Treffen Grundpfandrechte aus der Verordnung vom 28. Oktober 1949 auf demselben Grundstück mit Tilgungshypotheken aus der Verordnung zur endgültigen Regelung der Kosten für bauliche Maßnahmen auf requirierten Grundstücken vom 4. Mai 1950 (VOBl. I S. 131) zusammen, so haben die Grundpfandrechte aus der Verordnung vom 28. Oktober 1949 den Vorrang.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 kommt es auf den Zeitpunkt der Eintragung nicht an.

§ 2

(1) Werden von der Deutschen Investitionsbank gewährte und durch Eintragung von Grundpfandrechten auf Grund der Verordnung vom 28. Oktober 1949 dinglich gesicherte und voll ausgeschöpfte Kredite erhöht, so sind auf Antrag der Gläubigerin die bestellten Grundpfandrechte zu löschen und an ihrer Stelle Grundpfandrechte zur Sicherung der erhöhten Kredite mit dem Rang vor allen anderen am Grundstück bestehenden Rechten im Grundbuch einzutragen. § 1 dieser Durchführungsbestimmung bleibt unberührt.

(2) Werden von der Deutschen Investitionsbank gewährte und durch Eintragung von Grundpfandrechten aus der Verordnung vom 28. Oktober 1949 dinglich gesicherte Kredite nicht ausgeschöpft, so sind die bestellten Grundpfandrechte in Höhe des nicht ausgeschöpften Kreditbetrages auf Antrag der Gläubigerin im Grundbuch zu löschen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Abteilung Aufbau

A. Munter

Stadtrat

Anordnung

über die Festsetzung der Biersteuer
für Bier mit 6 Prozent Stammwürzegehalt

Vom 23. Oktober 1950

Auf Grund der Verordnung über die Festsetzung der Tabak- und Biersteuer vom 4. Mai 1950 (VOBl. I S. 132) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Biersteuer für Bier mit 6 Prozent Stammwürzegehalt (helles Schankbier) beträgt . . . 50,— DM je hl.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1950

— V 2101 — Z 4 —

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Anordnung

über Preise für Schlachtvieh, das der Pflicht-
ablieferung unterliegt

Vom 2. November 1950

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für Schlachtvieh, das der Pflichtablieferung unterliegt, dürfen folgende Erzeugerhöchstpreise für je 100 kg Lebendgewicht nicht überschritten werden:

1. Schweine

Schlachtwertklasse A	148 DM
" B 1	147 "
" B 2	145 "
" C	144 "
" D	140 "
" E	133 "
" F	133 "
" G 1	148 "
" G 2	140 "
" I	146 "

2. Ochsen

Schlachtwertklasse A	121 bis 129 DM
" B	106 " 117 "
" C	83 " 102 "
" D	" 79 "

Zuschlag für Ausstichtiere bis zu 13 DM je 100 kg;

3. Färsen

Schlachtwertklasse A	119 bis 127 DM
" B	104 " 114 "
" C	80 " 100 "
" D	" 76 "

Zuschlag für Ausstichtiere bis zu 13 DM je 100 kg;

4. Bullen

Schlachtwertklasse A	117 bis 125 DM
" B	102 " 112 "
" C	78 " 98 "
" D	" 74 "

Zuschlag für Ausstichtiere bis zu 15 DM je 100 kg;

5. Kühe

Schlachtwertklasse A	117 bis 125 DM
" B	102 " 112 "
" C	74 " 95 "
" D	" 70 "

Zuschlag für Ausstichtiere bis zu 9 DM je 100 kg;

6. Kälber

Schlachtwertklasse A	117 bis 125 DM
" B	106 " 114 "
" C	83 " 102 "
" D	" 78 "

Zuschlag für Doppelender bis zu 30 DM je 100 kg;

7. Lämmer, Hammel und Böcke

Schlachtwertklasse A	106 bis 114 DM
" B	87 " 104 "
" C	" 85 "

8. Schafe

Schlachtwertklasse A	89 bis 95 DM
" B	74 " 87 "
" C	" 72 "

9. Ziegen

Schlachtwertklasse A	76 bis 89 DM
" B	66 " 74 "
" C	" 64 "

§ 2

Die in § 1 genannten Preise gelten außer den besonders festgesetzten auch bisher vom Erzeuger zu tragenden Nebenkosten frei Viehsammelstelle oder Schlachtbetrieb ohne jeden weiteren Abzug.

Der Erzeuger hat folgende Nebenkosten zu tragen:

- Transportkosten zur Viehsammelstelle,
- Transport- und Gewährsmängel-Versicherung (Schlachtviehversicherung),
- Marktgebühren einschließlich Wiegegeld, Treiber- und Streugeld,
- Ohrenmarken: 20 Pf. pro Tier,
- Entgelt der Klassifizierungskommission: 10 Pf. pro Tier.

Bei Schlachtschweinen sind für abfallende Qualität innerhalb der Schlachtwertklassen Abschläge vorzunehmen.

§ 3

Die Handelsspanne des Erfassungsbetriebes beträgt 4 Prozent vom Erzeugerpreis.

§ 4

Die Transportkosten ab Viehsammelstelle sind von den Abnehmern zu tragen.

§ 5

Die Abrechnung mit dem Erzeuger und die Zahlungsleistung haben innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen. Zahlung durch den Schlachtbetrieb erfolgt bei Abnahme des Viehs an der Viehsammelstelle.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. November 1950 in Kraft.

Berlin C 2, den 2. November 1950

OFD-Pr. 3035—5885/50

Der Magistrat von Groß-Berlin

Oberfinanzdirektion

Magnus

Leiter der Oberfinanzdirektion

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erschiet mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3 Neues Stadthaus, Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140, Telefon 42 59 41, Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 348